

So ist für die *erste Kategorie* kennzeichnend, daß diese Handlungen unmittelbarer Ausdrücke des Grundwiderspruchs in Deutschland sind. Sie treten an der gegenwärtigen Hauptfront des Klassenkampfes in Deutschland auf; gegen sie muß sich — wenn auch im einzelnen differenziert — die Spitze des Strafwanges richten. Kennzeichnend ist weiter, daß die Täter aus Haß und Feindschaft gegen die DDR, als Feinde handeln. (Das schließt nicht aus, daß im Einzelfall daneben auch andere Motive eine Rolle spielen können, etwa Bereicherungsstreben). Entsprechend der klassenmäßigen sozialen Quelle, aus der diese Verbrechen resultieren, und entsprechend ihrer politischen Stoßrichtung geht es hier um Unterdrückung und Niederhaltung, steht die staatliche Zwangsgewalt, der Einsatz von in der Regel längeren Freiheitsstrafen im Vordergrund.

Die *zweite Kategorie* ist bisher kaum näher untersucht worden. Sicher wird hier zunächst näher zu kennzeichnen sein, welche Straftaten für diese Kategorie ausschließlich oder typischerweise in Betracht kommen, wie etwa Mord, Totschlag, Notzucht, schwere Eigentums- und Wirtschaftsverbrechen u. ä. Dabei zeigt bereits diese Aufzählung, daß hierunter sowohl Straftaten fallen, die ausschließlich dieser Gruppe angehören, wie Mord, Totschlag, Notzucht, als auch Straftaten wie Eigentums- und Wirtschaftsdelikte, die nur bei bestimmtem Gewicht hierher zu zählen sind. Gerade bei derartigen Delikten ist die Herausarbeitung einer klaren Abgrenzung gegenüber der dritten Kategorie eine im wesentlichen noch erst in Angriff zu nehmende Aufgabe der Strafrechtswissenschaft. Dabei wird sich zeigen, daß diese Abgrenzung ebenfalls nicht allein von der äußeren Tatsache, von den etwa materiellen Folgen der Tat her zu gewinnen ist.

Deshalb erscheint es uns wichtig, die ideologische und soziale Wurzel dieser Gruppe von Delikten näher zu untersuchen und — ohne sich in Randerscheinungen zu verlieren — die typischerweise auftretenden Täter einzuschätzen. Gerade unter diesem Aspekt werden solche Fragen wie die der Asozialität, der Rückfälligkeit, der rücksichtslosen, skrupellosen Mißachtung anderer Menschen, des raffgierigen Vorteils- und Profitstrebens und anderer Formen einer grundsätzlichen Mißachtung der Gesellschaft und des menschlichen Zusammenlebens unter den Bedingungen des Sozialismus eine wichtige Rolle spielen.

Andererseits fallen in diese Kategorie auch durchaus Handlungen, die sich als „einmalige Entgleisung“ eines sonst ordentlichen Bürgers darstellen können, bei denen jedoch die Schwere des Angriffs auf die sozialistische Gesellschaft (z. B. Mord aus Eifersucht) auch dann eine harte Bestrafung erfordert, wenn bei dem Täter nicht nur tiefe, einsichtsvolle Reue, sondern auch die Gewißheit besteht, daß er dergleichen Taten niemals wiederholen wird. Deshalb wird es erforderlich sein, aus der hohen Gesellschaftsgefährlichkeit derartiger Straftaten die Notwendigkeit harter Strafmaßnahmen (mehrjähriger Freiheitsstrafen) im Interesse des Schutzes der sozialistischen Gesellschaft wie jedes ihrer Mitglieder konkret zu begründen. Auch hier schließt die Anwendung solcher strengen Strafmaßnahmen die Erziehung und Umerziehung des Täters, seine spätere Wiedereingliederung in die sozialistische Gesellschaft nach Maßgabe seiner individuellen Voraussetzungen nicht aus.

Hohe Anforderungen an das Einschätzungsvermögen der Justizpraktiker stellt die *dritte Gruppe*, weshalb gerade hier konkrete Hilfe durch die Strafrechtswissenschaft dringend ist. Auch hier handelt es sich um Straftaten, die mit dem Sozialismus unvereinbar sind und nicht um Bagatellen. Deshalb muß — wie es im Staatsratsbeschluß heißt — „mit der ganzen Autorität

unseres Staates und unserer Gesellschaft dem Recht und dem Gesetz Geltung verschafft werden“. Das Besondere dieser Kategorie von Straftaten besteht jedoch darin, daß mit der Entwicklung unserer Gesellschaft und unseres Staates, mit der Festigung seiner demokratischen Grundlagen und der steigenden Bewußtheit der Bürger der Kampf gegen die Kriminalität eine immer breitere soziale Basis erhält, und daß gegenüber den hier typischen Tätern — ehrlichen Bürgern, deren Tat „zu ihrem sonstigen Verhalten in Widerspruch steht“ — in breiterem Umfang Erziehungsmaßnahmen und Strafen ohne Freiheitsentzug angewandt werden können.

Charakteristisch ist dabei, daß der Täter sich trotz der Straftat nicht in einen antagonistischen Widerspruch zur sozialistischen Gesellschaft, nicht außerhalb der sozialistischen Ordnung gestellt hat. „Der Widerspruch zwischen den sozialistischen Werktätigen und solchen Menschen, in deren Bewußtsein es noch Überreste der bürgerlichen Ideologie gibt, ... ist seinem Grundcharakter nach nichtantagonistisch, da ihm im Sozialismus bereits kein Klassegegensatz innerhalb der sozialistischen Gesellschaft mehr zugrunde liegt.“<sup>9</sup> Die grundlegenden Gemeinsamkeiten der sozialistischen Gesellschaft mit einem ihrer einzelnen Mitglieder, das gestrauchelt ist, bieten bei dem erreichten gesellschaftlichen Entwicklungsstand genügend Möglichkeiten, um ohne starkes Hervortretenlassen staatlicher Repressivgewalt das Verbrechen als Einzelercheinung wie auch als soziale Gesamterscheinung zu überwinden und den straffällig gewordenen Bürger voll in die sozialistische Entwicklung einzubeziehen. Dieser Grundposition entspricht auch, daß typischerweise die Täter dieser Kategorie Einsichtsfähigkeit und Reue beweisen, ihre Tat selbst verurteilen sowie die erforderlichen Straf- und Erziehungsmaßnahmen als notwendig und gerecht anerkennen und auf Grund dessen sich selbst vornehmen, den Schaden wiedergutzumachen und künftig ehrlich und sauber am sozialistischen Aufbau mitzuwirken. In diesem Zusammenhang verdient auch die Tatsache Beachtung, daß die Rückfälligkeit bei dieser Gruppe von Tätern im allgemeinen relativ gering ist, insbesondere nach Anwendung von gesellschaftlichen Erziehungsmaßnahmen bzw. Strafen ohne Freiheitsentzug. Eine wirksame Überwindung der Kriminalität dieser Kategorie setzt im besonderen Maße die Mobilisierung der Kräfte der sozialistischen Gesellschaft, die politisch-moralische Auseinandersetzung mit rückständigen Anschauungen und Gewohnheiten voraus, um das Alte im Leben und Denken der Menschen wirksam beseitigen und auch den Täter davon befreien zu können.

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, begründeter gegen in der Praxis nicht selten noch anzutreffende Vorstellungen einer Überbewertung der Freiheitsstrafe, einen gewissen Straffetischismus, vorzugehen.

9 Stiehler, a. a. O., S. 151/152.

Im VEB Deutscher Zentralverlag erschien:

### Der Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei geringfügigen Handlungen

von Dr. Michael Benjamin

144 Seiten • Broschiert • Preis: 4,80 DM

Die Broschüre wirft zahlreiche Probleme auf, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit der Aufgabe der Erziehung aller Bürger zu sozialistischen Menschen, mit der Entwicklung zu einem hohen Bewußtseinsstand, der die bewußte Einhaltung der sozialistischen Gesetze und Moralnormen gewährleistet.

Der Verfasser behandelt die Voraussetzungen des Absehens von Strafe in der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus in der DDR und die Bedingungen des Absehens von Strafe im Einzelfall. Er geht darin auf so wichtige Probleme wie die Gesellschaftsgefährlichkeit des Verbrechen, die Organe der gesellschaftlichen Selbsterziehung und auf den materiellen Verbrechenbegriff ein. Seine Darlegungen zeigen, daß die Bekämpfung der Kriminalität, die Beseitigung ihrer Ursachen unter unmittelbarer Teilnahme der Volksmassen durchgeführt werden muß.